

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

EU Commissioner
Virginijus Sinkevičius
Directorate-General for Environment
European Commission
1049 Bruxelles/Brussel
Belgium

Die Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/136

30. August 2022

Änderung der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie für die Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Sehr geehrter Herr Kommissar Sinkevičius,

hiermit beantragt Schleswig-Holstein die Nonnengans (*Branta leucopsis*) in den Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) aufzunehmen.

Begründung:

Die Listung der Nonnengans (*Branta leucopsis*) im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) erfolgte bei einem historischen Tiefstand des Bestandes. Dem entsprechend wurde die Nonnengans seinerzeit auch nicht in den Anhang II der jagdbaren Arten aufgenommen. Nach einer langanhaltenden Bestandszunahme wurde der günstige Erhaltungszustand erreicht. Die inzwischen erreichte Populationsgröße führt in vielen Regionen der EU in Verbindung mit den verlängerten Frühjahrsrastzeiten – v.a. in Schleswig-Holstein – zu erheblichen Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandkulturen. In einigen Regionen mit einer hohen Konzentration an Rastbeständen, wird ein existenzgefährdendes Ausmaß an Gänsefraßverlusten auf der gesamten Betriebsfläche vermeldet. Die in den letzten Jahrzehnten ergriffenen Maßnahmen zur Schadensminimierung wie Bereitstellung von Duldungsflächen auf staatlichen Flächen sowie Angebote des Vertragsnaturschutzes haben bisher nicht zur Reduktion des Konfliktes beitragen können.

Eine reguläre Bejagung der Nonnengans zur Vermeidung von Schäden, wie dies bei anderen konfliktträchtigen Arten wie der Graugans (*Anser anser*) möglich ist, ist ohne eine Aufnahme in den Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie nicht möglich. Eine Bejagung der Nonnengans würde einen weiteren Baustein im Management dieser Art bedeuten und würde zur Konfliktreduzierung beitragen. Eine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands der Art durch eine Reduktion der europäischen Brutbestände kann durch die Ausgestaltung der Jagdzeitenregelungen ausgeschlossen werden.

Die durch streng geschützte Arten verursachten Schäden haben dazu geführt, dass die Akzeptanz für den Schutz dieser Arten und des Naturschutzes allgemein bei den Landnutzern erheblich nachgelassen hat. Von einer flexiblen Reaktion auf die Bestandserholung durch die Aufnahme der Nonnengans in den Anhang II wird eine konfliktminimierende Wirkung erwartet.

Auch der unter Beteiligung der Kommission erarbeitete internationale Flyway-Plan für die Nonnengans im Rahmen des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) hat bisher ebenfalls nicht dazu beitragen, die Konflikte, die sich aus der signifikanten Zunahme des Bestandes ergeben, einzudämmen.

Sehr geehrter Herr Kommissar, unser Anliegen betrifft ein für die weitere Akzeptanz des Natur- und Artenschutzes hoch sensibles und äußerst relevantes Thema. Wir hoffen, dass eine Aufnahme in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie für die Nonnengans, als Anpassung an die veränderte Schutzbedürftigkeit infolge der Bestandserholung, umsetzbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goidschmidt
Umweltminister



Werner Schwarz
Landwirtschaftsminister